

# Mediengesetz (MedienG) Fundstelle

MedienG - Mediengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 10.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2005
3. § 0 gültig von 01.01.1982 bis 09.06.2005

[Anm.: Inhaltsverzeichnis

wurde nicht im BGBl. kundgemacht

Stand: 1.1.2023 gemäß BGBl. I Nr. 125/2022

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 1.

Zweiter Abschnitt

Schutz der journalistischen Berufsausübung; Redaktionsstatuten

§ 2. Überzeugungsschutz

§ 3. Schutz namentlich gezeichneter Beiträge

§ 4. Kein Veröffentlichungszwang

§ 5. Redaktionsstatuten

Dritter Abschnitt

Persönlichkeitsschutz

Erster Unterabschnitt

Entschädigungstatbestände

§ 6. Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung

§ 7. Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches

§ 7a. Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen

§ 7b. Schutz der Unschuldsvermutung

§ 7c. Schutz vor verbotener Veröffentlichung

§ 8. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8a. Selbständiges Entschädigungsverfahren

## Zweiter Unterabschnitt

### Gegendarstellung und nachträgliche Mitteilung über den Ausgang eines Strafverfahrens

- § 9. Gegendarstellung
- § 10. Nachträgliche Mitteilung über den Ausgang eines Strafverfahrens
- § 11. Ausschluß der Veröffentlichungspflicht
- § 12. Veröffentlichungsbegehren
- § 13. Zeitpunkt und Form der Veröffentlichung
- § 14. Gerichtliches Verfahren
- § 15.
- § 16. Nachträgliche Fortsetzung des Verfahrens
- § 17. Gerichtliche Anordnung der Veröffentlichung
- § 18. Geldbuße
- § 19. Verfahrenskosten
- § 20. Durchsetzung der Veröffentlichung
- § 21. Einschränkung der Anwendung auf bestimmte Websites

## Dritter Unterabschnitt

### Bild- und Tonaufnahmen und -übertragungen

- § 22. Verbot von Fernseh-, Hörfunk-, Film- und Fotoaufnahmen

## Vierter Unterabschnitt

### Verbotene Einflussnahme auf ein Strafverfahren

- § 23. Verbotene Einflußnahme auf ein Strafverfahren

## Vierter Abschnitt

### Impressum, Offenlegung und Kennzeichnung

- § 24. Impressum
- § 25. Offenlegung
- § 26. Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen und politischer Werbung
- § 27. Verwaltungsübertretung

## Fünfter Abschnitt

### Strafrechtliche Bestimmungen

- § 28. Medienrechtliche Verantwortlichkeit
- § 29. Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt
- § 30. Parlamentsberichterstattung
- § 31. Schutz des Redaktionsgeheimnisses
- § 32. Verjährung
- § 33. Einziehung
- § 33a. Einziehung wegen Beeinträchtigung des Arbeit- oder Dienstgebers

§ 34. Urteilsveröffentlichung

(§ 35. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 151/2005)

§ 36. Beschlagnahme

§ 36a. Durchsetzung der Einziehung und Beschlagnahme bei Websites

§ 36b. Durchsetzung der Einziehung, der Beschlagnahme und der Urteilsveröffentlichung bei Websites gegen Diensteanbieter

§ 37. Veröffentlichung einer Mitteilung über das Verfahren

§ 38. Verbreitungs- und Veröffentlichungsverbot

§ 38a. Entschädigung für ungerechtfertigte Beschlagnahme

§ 39. Ersatz für Veröffentlichungskosten

§ 40. Örtliche Zuständigkeit

§ 41. Ergänzende Verfahrensbestimmungen

§ 42. Anklageberechtigung

Sechster Abschnitt

Bibliotheksstücke

§ 43. Anbietungs- und Ablieferungspflicht bei Druckwerken

§ 43a. Anbietungs- und Ablieferungspflicht bei sonstigen Medienwerken

§ 43b. Sammlung und Ablieferung periodischer elektronischer Medien

§ 43c. Zulässigkeit von Vervielfältigungen gesammelter oder abgelieferter Medieninhalte

§ 43d. Benützung gesammelter oder abgelieferter Medieninhalte

§ 44. Ablieferung und Vergütung

§ 45. Durchsetzung

Siebenter Abschnitt

Veröffentlichung von Anordnungen und Entscheidungen

§ 46. Veröffentlichungspflicht

Achter Abschnitt

Vorschriften über die Verbreitung

§ 47. Verbreitung periodischer Druckwerke

§ 48. Anschlagen von Druckwerken

§ 49. Verwaltungsübertretung

Neunter Abschnitt

Geltungsbereich

§ 50.

§ 51.

Zehnter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 52. Begutachtungsrecht der Medien

§ 53. Inkrafttreten der Stammfassung

§ 54. Übergangsbestimmungen

§ 55. Inkrafttretensbestimmungen zu Novellen ab der Novelle BGBl. I  
Nr. 75/2000

§ 56. Übergangsbestimmungen zu Novellen

§ 57. Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union

§ 58. Vollziehung]

In Kraft seit 10.06.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)